

ARBEITSREGELN & HYGIENEVORSCHRIFT



Die Bäckerei Schäfer Dein Bäcker ist ein Lebensmittel produzierendes Unternehmen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, folgende Punkte zu beachten!

ARBEITSREGELN FÜR UNSER MITEINANDER

- Personaleinsatzpläne sowie Arbeitszeiten und Pausenzeiten sind einzuhalten und werden befolgt.
- Bei Arbeitsbeginn, Arbeitsende sowie bei Pausen ist korrekt zu stempeln. Überstunden müssen bis 3 Tage nach Anfallen über das Formular F_Mehr-Minderstunden begründet, beim Vorgesetzten abgegeben und von ihm genehmigt werden. Bei Nichtbeachten wird die Zahlung der Überstunden nicht geleistet.
- Das Hygienekonzept und die Reinigungsnachweise sind einzuhalten und zu führen.
- Der Arbeitsplatz wird immer sauber und ordentlich verlassen.
- Die Arbeit wird mit höchster Sorgfalt unter Beachtung der Qualität und Sauberkeit ausgeführt.
- Nach Arbeitsende ist sich beim Vorgesetzten abzumelden und der Arbeitsplatz ordentlich und sauber übergeben.

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

- Im gesamten Betrieb und auf dem Betriebsgelände herrscht Rauchverbot! Es darf nur im Raucherraum geraucht werden.
- Der Verzehr von Lebensmitteln, einschließlich Süßwaren / Kaugummis in den Produktionsräumen ist verboten! Nur im Aufenthaltsraum darf gegessen werden.
- Es dürfen keine Glasflaschen, Tassen und ähnliches in die Produktionsräume mitgenommen werden! Ausgegeben Flaschen werden an den vorgesehenen Getränkestationen während der Arbeitszeit aufbewahrt.
- Privatgegenstände sind im Produktionsbereich nicht gestattet!
- Schmuck, Wertsachen, Elektrogeräte, insbesondere Handys sind in den Spinden der Umkleieräume aufzubewahren. Für Notfälle steht folgende Telefonnummer zur Verfügung 06431-211 663044.
- Das Tragen von Schmuck (z.B. Ketten, Ohringe, Ringe auch Eheringe, Uhren) ist aus hygienischen und arbeitssicherheitsrechtlichen Gründen im Produktionsbereich und den zugehörigen Räumen untersagt!
- Auf Parfüm, Schminke, falsche Fingernägel und Wimpern muss verzichtet werden!
- Achte auf eine gründliche Körper-, Mund- bzw. Zahnhygiene.

ARBEITSKLEIDUNG

- Der Betrieb wird ausschließlich in privater Bekleidung betreten und verlassen.
- Vor Arbeitsbeginn ist täglich die private Bekleidung abzulegen und die Arbeitsbekleidung anzulegen. Die Arbeitsbekleidung und die private Bekleidung getrennt lagern. Straßenschuhe und Arbeitsschuhe müssen getrennt voneinander abgestellt werden.
- Achte generell auf Ordnung und Sauberkeit in den Umkleieräumen!
- Jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter wird bei Eintritt ins Unternehmen, entsprechend des Arbeitsplatzes, Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsbekleidung hat aus Gründen der Arbeitssicherheit keine weiten Ärmel und Hosenbeine und bietet Schutz vor Hitzeeinwirkung (Entflammbarkeit). Bei der Benutzung von Kitteln sollten keine Außentaschen vorhanden sein.
- Die Arbeitsbekleidung muss geschlossen getragen werden und die sichtbare Privatkleidung vollständig bedecken. Zur Arbeitsbekleidung gehören: **Hose, Schäfer-T-Shirts, Kopfbedeckung weiß, Vorbinder und ggf. Kittel und Handschuhe.**
- Zur Arbeitsbekleidung zählt auch die Privatkleidung, die ebenfalls im Betrieb, z.B. unterhalb der Arbeitskleidung getragen wird.
- **Dienstlich genutzte Privatkleidung muss folgenden Anforderungen entsprechen:**
 - muss ausschließlich im Betrieb getragen werden.
 - muss bei 60°C waschbar sein. (keine Wolle!)
 - muss schlicht sein, d.h. ohne Nieten, Pailletten, etc.
 - muss unter der geschlossenen Hygienekleidung getragen werden.
 - sollte weiß sein.
- Die Arbeitsbekleidung sollte täglich gewechselt werden.
- Die Arbeitsbekleidung muss von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter in einem sauberen Zustand gehalten werden.

KOPFBEDECKUNG UND BARTSCHUTZ

- Im gesamten Produktionsbereich ist eine Kopfbedeckung (weißes Haarnetz) zu tragen.
- Die Kopfbedeckung muss die Haare vollständig verdecken. Lange Haare müssen zusammengebunden und evtl. hochgesteckt werden.
- Haarnetze dürfen nicht mit Klemmen, Spangen oder ähnlichem festgesteckt werden.
- Ab einer Bartlänge von **3 Millimeter** muss ein Bartschutz getragen werden.

SCHUHE

- Im gesamten Produktionsbereich werden keine Schuhe getragen, die außerhalb des Betriebes genutzt werden (private Straßenschuhe).
- Es sind geeignete Arbeitsschuhe mit folgenden Eigenschaften anzuziehen:

**Fersenhalt
vorn geschlossen**

**rutschhemmend
große Auftrittfläche**

**desinfizierbar
geringe Höhe**

- Die Sohle der Arbeitsschuhe soll widerstandsfähig gegen Fett und Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel sein.
- Arbeitsschuhe sind entsprechend zu reinigen und zu pflegen.
- Grundsätzlich sind Socken zu tragen. Empfehlenswert sind kochbare Baumwollsocken.
- In den Umkleieräumen müssen Straßenschuhe und Arbeitsschuhe getrennt voneinander abgestellt werden.

SCHUTZBRILLE UND HANDSCHUHE

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen, zum Beispiel Reinigungsmittel mit entsprechender Kennzeichnung ist die vorgeschriebene und vom Betrieb zur Verfügung gestellte PSA / Schutzausrüstung (Schutzbrille, Handschuhe) zu tragen.

HÄNDEHYGIENE

- Fingernägel müssen kurz geschnitten und sauber sein. Nagellack sowie falsche Fingernägel sind nicht zulässig.
- Generell ist jede Art von Schmuck verboten!
- **Hände sind zu reinigen und zu desinfizieren:**
 - vor Arbeitsbeginn, nach den Pausen, nach der Toilettenbenutzung, nach Arbeitsende
 - bei Arbeitsplatzwechsel und bei grober Verschmutzung
 - nach Gebrauch des Taschentuches
 - nach Kontakt mit Abfall / nach verrichteten Arbeiten im unreinen Bereich
- **Händereinigung bedeutet:** Gründliches Waschen mit flüssiger Seife und anschließendem Abtrocknen mit Einmaltüchern/Händetrockner.
- **Händedesinfektion bedeutet:** anschließend mit Desinfektionsmittel für 30 Sekunden die ganzen Hände, einschließlich Handgelenke einreiben

ERKRANKUNGEN / VERLETZUNGEN / INFektionSSCHUTZ

- Über die Lebensmittel können Krankheiten auf andere Menschen übertragen werden. Es ist wichtig, auf die folgenden Symptome des eigenen Körpers zu achten:
- Übelkeit, Erbrechen, Magenbeschwerden
- Fieber, Kopfschmerzen
- Durchfall
- Gelbfärbung der Haut und Augäpfel
- Hauterkrankungen, infizierte Wunden
- Starke Erkältungen mit Infektionsgefahr

Es besteht Meldepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Beim Arztbesuch weisen Sie den Arzt darauf hin, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb beschäftigt sind.

- Verletzungen sind generell zu versorgen. Kleinere Schnittwunden sind mit „Blauem Pflaster“ abzudecken. Bei größeren Verletzungen ist der Verband mit wasserfesten Einmalhandschuhen, Fingerlingen etc. abzudecken.

Vor Arbeitsaufnahme verpflichtet sich jede/r MitarbeiterIn gegenüber dem Arbeitgeber, ein Nachweis über die Belehrung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt zu erbringen, wenn die Belehrung länger als 3 Monate zurück liegt